

## 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Das Geschäftsjahr der Blue Cap AG soll zukünftig dem Kalenderjahr entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen, § 1 Abs. 3 („Firma, Sitz, Geschäftsjahr“) der Satzung wird wie folgt geändert:

„3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2011 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.“

## BERICHT AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

**Bericht des Vorstands zu dem unter Ziffer 5 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG)**

Die Aktionäre der Blue Cap AG haben in der Hauptversammlung vom 12. November 2010 zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien einen Ermächtigungsbeschluss gefasst, der bis zum 31. Oktober 2015 befristet ist. Diese Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien soll hinsichtlich der Veräußerungsmöglichkeit der erworbenen eigenen Aktien nunmehr ergänzt werden.

Die in der Hauptversammlung vom 12. November 2010 erteilte Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft unter anderem, eigene Aktien zu erwerben, um diese ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen zu können.

In der Ermächtigung vom 12. November 2010 wird der Gesellschaft ferner die Möglichkeit gegeben, eigene Aktien zu erwerben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran anbieten zu können.

Mit der unter Ziffer 5 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ergänzung soll der Gesellschaft nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, die erworbenen eigenen Aktien unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz nach den Regeln des § 186 Aktiengesetz zu veräußern.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Darüber hinaus soll die Gesellschaft unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse oder ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot veräußern können. Der Vorstand wird insofern ermächtigt, das Bezugsrecht gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG auszuschließen. Dabei wird sichergestellt, dass die gesetzliche Grenze von 10% des Grundkapitals, auf die sich der Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG erstrecken darf, nicht überschritten wird. Zudem sieht der Beschluss entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur zu einem Preis veräußert werden können, der den Börsenkurs der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als Anhaltspunkt für den möglichen Abschlag auf den Börsenkurs kann der als unwesentlich angesehene Regelabschlag von maximal 5% dienen.

Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.